

Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann  
Waldweg 13  
4358 Haltern 6

Haltern, den 27.11.1992

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/2174**

Frau  
Landtagspräsidentin Friebe  
Platz des Landtags 1  
4000 Düsseldorf 1

Berufsordnung für die Öffentlich bestellten VermessungsingenieurInnen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Friebe,  
zur Zeit befinde ich mich in der Ausbildung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in NW. So diskutieren wir, die Referendare und unsere Lehrenden schon seit langem über den Gesetzentwurf der Landesregierung zu einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in NW.

Einige Punkte des Gesetzentwurfes beachten nicht die Praxis des Vermessungsberufes der ÖbVI:

- das Berufsbild bzw. das Tätigkeitsfeld des ÖbVI wird nur unzureichend beschrieben (§ 1 Gesetzentwurf) und
- es findet eine unzulässige Gleichschaltung der Ausbildungswege in der Zulassung zum ÖbVI (§§ 3, 22 Gesetzentwurf) statt.

Letzteren Mangel möchte ich Ihnen durch meinen persönlichen Ausbildungsweg begründen. Nach einer Vermessungstechnikerlehre, der Fachoberschule und der Fachhochschule arbeitete ich 2 Jahre als Dipl.-Ing. für Vermessungswesen (FH) in der Praxis. Erst der Entschluß zum Hochschulstudium und zur anschließenden Referendarausbildung ermöglichten mir die höhere Qualifikation in meinem Beruf. Ich kann Ihnen sagen, daß ein Fachhochschulstudium (4 Jahre), eine Inspektorenausbildung (1,5 Jahre) und die 6 Praxisjahre nicht der Qualifikation eines Hochschulstudiums (6 Jahre), einer Referendarausbildung (2 Jahre und des einen Praxisjahres gleich stehen.

Es ergibt sich eine Differenz von 11,5 Jahren zu 9 Jahren in der Dauer der Ausbildungswege. Doch steht zur Diskussion die

Inspektorenausbildung um 0,5 Jahre zu verkürzen und die Referendarzeit um 1 Jahr zu verlängern. Wer wird dann nicht den in den Prüfungen einfacheren und wesentlich preiswerteren Weg zum ÖbVI nehmen? Auch erscheint mir die Zulassung der freiberuflichen Vermessungsingenieure als ÖbVI nicht im Einklang mit den Leistungs- und Prüfungsanforderungen der vorgenannten Ausbildungswege zu stehen!

In zwei Broschüren aus jüngster Zeit beschreibt die öff. Verwaltung das Tätigkeitsfeld des Vermessungsingenieurs bzw. der Vermessungsverwaltungen. Der ÖbVI nimmt diese Aufgaben nach dem Vermessungs- und Katastergesetz ebenso wahr. Warum findet diese Darstellung der Aufgaben keinen Niederschlag im Gesetz?

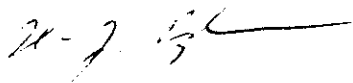
- Landesvermessung und Liegenschaftskataster in NW; Herausgeber: Innenministerium NW, 1992.

- Vermessungs-Assessorin, -Assessor, Chance nach dem Studium; Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV), 1991.

Diese Broschüren liegen meinem Brief nicht bei, da ich denke sie sind von den verantwortlichen Personen leicht zu erhalten.

Frau Landtagspräsidentin Friebe, bitte nehmen Sie meine Bedenken zur Kenntnis und leiten Sie diese den entsprechenden Ausschußmitgliedern des Landtages zu. Der jetzige Gesetzentwurf sollte nicht verabschiedet werden.

Mit freundlichem Gruß



H.-J. Paßmann